

Einwilligung gegenüber der Kommunen in die elektronische Bekanntgabe in der Gewerbesteuer.

Aktenzeichen		
Gewerbesteuerpflichtiger		
Unternehmensname	Ste	uernummer
Daten der/des bescheidempfangsberechtigten Person/Unternehmens		
Name	Vor	name
Nume	٧٥١	idine
Unternehmen (optional)		
ELSTER-Benutzerkonto-ID	E-M	ail Adresse
Hinweis: Hier ist ausschließlich die ID des Empfängers für die Zustellung in		
Mein Unternehmenskonto anzugeben, keine DATEV-Benutzerkonto ID		
Mandantennummer Gewerbesteuerpflichtiger		
Fig. (II) and to die alabase in the	- Delegenteels	
Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe		
Ich willige in die elektronische Bekanntgabe von Gewerbesteuerbescheiden an mich selbst ein.		
Gültigkeit		
Die Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet.		
Ich erkläre mich mit meiner Unterschrift damit einverstanden, dass alle Daten elektronisch bei der		
Kommune gespeichert werden.		
Ort	Datum	Unterschrift empfangsberechtigte Person



- 1. Um die eindeutige Zustellung zu gewährleisten, muss hier die ELSTER-Benutzerkonto-ID des Steuererklärenden für die Zustellung in Mein Unternehmenskoto angegeben werden. Eine Benutzerkonto-ID der DATEV oder eines anderen Herstellers von Steuerberatungssoftware ist nicht zulässig, da Bescheide ansonsten lediglich in deren Postfach zugestellt und nicht mehr den Steuerpflichtigen zugeordnet werden können.
- 2. Über die vorgenommene Bereitstellung des Gewerbesteuerbescheides zum elektronischen Abruf (§ 122a Absatz 1 AO) wird eine unverschlüsselte E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse versandt, in der die Kurzbezeichnung des Gewerbesteuerbescheides sowie Informationen zum Datenabruf angegeben werden. Weitere personenbezogene Daten werden nicht wiedergegeben. Der Gewerbesteuerbescheid gilt am dritten Tag nach Absendung dieser E-Mail als rechtlich wirksam bekannt gegeben (§ 122a Absatz 4 Satz 1 AO). 3 Die Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe gilt für alle elektronisch bekanntzugebenden Gewerbesteuerbescheide. Alle weiteren Dokumente werden weiterhin per Post bekannt gegeben.
- 3. Die Einwilligung in die elektronische Bereitstellung des Gewerbesteuerbescheides zum Datenabruf kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Widerruf der Einwilligung:

Geht ein Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe oder die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten aus der Gewerbesteuererklärung wenige Tage vor dem Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise der Bereitstellung des Bescheides bei der hebeberechtigten Gemeinde ein, kann es in Einzelfällen aus technischen Gründen dennoch zu einer elektronischen Bekanntgabe kommen. In diesem Fall

- kann die hebeberechtigte Gemeinde den zum Abruf bereitgestellten Bescheid nicht mehr löschen.
- kann ein nachträglich bestimmter Empfangsbevollmächtigter den Bescheid nicht elektronisch abrufen.
- wurde der zum Abruf bereitgestellte Bescheid nicht wirksam bekannt gegeben.
- wird die Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides gegenüber dem Unternehmen oder dem nachträglich bestimmten Empfangsbevollmächtigten nachgeholt.

Ausnahmen von der elektronischen Bekanntgabe: Die hebeberechtigte Gemeinde behält sich vor, Bescheide trotz Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe auf andere Weise bekannt zu geben (zum Beispiel auf dem Postweg), wenn eine elektronische Bekanntgabe nach § 122a AO aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Bekanntgabe auf andere Weise besteht.